

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über
Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor

KOM(91) 338 endg.; Ratsdok. 8767/91

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),

der Agrarausschuß (A),

der Gesundheitsausschuß (G) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

Zum Verordnungsvorschlag insgesamt

EG
A

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Vorschlag für
eine Verordnung (EWG) des Rates über Branchenverbände
und -vereinbarungen im Tabaksektor aus folgenden Gründen
nicht zuzustimmen:

Gegen die Anerkennung von Branchenverbänden und ihre
Tätigkeit im Tabaksektor bestehen Vorbehalte. Die
entscheidenden Anliegen - z. B. die Rückführung der

...

Ausgeliefert am 24. MRZ. 1992

Produktionsmengen, die Anpassung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes, die Einsparung von Haushaltsmitteln - können besser und einfacher mit den inzwischen vorgelegten Kommissionsvorschlägen zur Reform des Tabaksektors bewältigt werden. Durch den Wegfall der Intervention und der Ausfuhrerstattung sowie durch die Festsetzung nationaler Höchstquoten bestehen gute Aussichten, künftig eine Überproduktion zu vermeiden. Der Abschluß von Anbauverträgen sowie das Forschungs- und das Umstellungsprogramm dienen der in einigen Regionen notwendigen Anpassung der Sorten an die Erfordernisse des Marktes.

Alles in allem wird die Effizienz neu einzurichtender Branchenverbände für gering angesehen, zumal aus deutscher Sicht die branchenübergreifende Zusammenarbeit durch den Bundesverband Deutscher Tabakpflanzer und die Landesverbände bereits realisiert ist.

Zu den einzelnen Vorschriften

2. Zu den Artikeln 3, 9 und 10

Nach Auffassung des Bundesrates stellt es eine nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme einer Entscheidungszuständigkeit durch die Kommission dar, sofern sie gemäß Artikel 3 Abs. 2 UAbs. 2 und Artikel 9 Abs. 2 befugt sein soll, die die Anerkennung von Branchenverbänden und die Ausdehnung von Branchenregelungen ablehnenden Entscheidungen gegenüber den betroffenen Branchenverbänden zu treffen, obwohl die Branchenverbände wegen ihres auf das Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedstaats beschränkten Tätigkeitsbereichs nach Artikel 3 Abs. 1 von dem jeweiligen Mitgliedstaat anzuerkennen sind. Zusätzliche Bedenken bestünden gegen diese Bestimmungen, wenn sie so verstanden werden müßten, daß die Kommission eine Entscheidung gegenüber dem jeweiligen Mitgliedstaat trifft, wonach dieser die Anträge auf Anerkennung und Ausdehnung gegenüber den Branchenverbänden abzulehnen hat. Aufgrund einer

Entscheidungszuständigkeit dieses Inhalts könnte die Kommission den Mitgliedstaaten Weisungen für ihr Verwaltungshandeln erteilen und damit in vertragsrechtlich unzulässiger Weise in deren Recht zur eigenverantwortlichen Ausführung des Gemeinschaftsrechts eingreifen. Aus demselben Grund ist es auch nicht hinnehmbar, daß der Kommission in Artikel 10 Abs. 3 Satz 3 die Befugnis eingeräumt werden soll, von den Mitgliedstaaten fordern zu können, einen Entscheidungsvorschlag über die Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise zu verwerfen.

EG
R

3. Zu Artikel 6

Sofern der in Artikel 6 vorgesehenen Regelung entnommen werden muß, daß es anderen Vereinigungen als anerkannten Branchenverbänden verwehrt sein soll, die in Artikel 2 Nr. 3 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben, wird der Schutzbereich des Artikels 12 GG auf der Stufe der Berufszulassung berührt. In der Begründung des Vorschlags wird nicht belegt und es ist auch sonst nicht ersichtlich, zum Schutz welcher überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter es geboten sein könnte, nicht anerkannte Vereinigungen von den in Frage stehenden Tätigkeiten fernzuhalten.

EG
G
R

4. Zu den Artikeln 8 bis 10

Durch eine in den Artikeln 8 bis 10 vorgesehene Ausdehnung der Regeln und Maßnahmen eines Branchenverbandes auf Nichtmitglieder und vor allem durch eine Verpflichtung von Nichtmitgliedern zur vollen oder teilweisen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge wird nachhaltig in grundrechtlich geschützte Positionen der betroffenen Einzelunternehmen und Zusammenschlüsse eingegriffen. Dies ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn solche Eingriffe bei einer Gesamtwürdigung zwischen ihrer Schwere und dem Gewicht und der Dringlichkeit der zu ihrer Rechtfertigung in Betracht kommenden Gründe gerechtfertigt werden können. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorgesehenen

Regelungen unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Dabei wird nicht unberücksichtigt bleiben können, daß von der Gemeinschaft in anderem Zusammenhang mit Nachdruck auf die Einschränkung des Konsums von Tabakerzeugnissen hingewirkt wird; mit dieser Tendenz sind Maßnahmen zur Förderung der Tabakwirtschaft schwerlich zu vereinbaren.